

Datum: 09.02.2024
 Seiten: Seite 1 von 5
 Empfänger : Fürst Transporte GmbH
 31832 Springe
 Telefax:

DOCID01@@TOURNR 31789630@@

Transportauftrag

Achtung: Abrechnung nur unter Tournr.:

31789630



WWL
SPEDITION AG
 Quickborner Straße 78-80
 D - 13439 Berlin
 Telefon : +49 (0) 30 689708 22
 Telefax : +49 (0) 30 689708 80
 Email : janko.richter@wwlsped.com
 Homepage : www.wwlsped.com
 IDNr. : DE 161635451
 St.Nr. : 30 / 130 / 75203

Wie bereits telefonisch vereinbart, führen Sie in unserem Auftrag folgenden Transport durch :

LKW: Kz.Zugm.: WPR7185P Innenhöhe: 265 cm Sattelzug Edscha Tautl. 34 DB Ges.: 731 Km

LADETERMIN: von: 09.02.2024 bis: 09.02.2024
1. Ladestelle: WWL Spedition AG, Gelände Thimm Verpackung, Angermünderstraße 56, D-16225 Eberswalde
Ware: 34 EU GEBRAWellpappe 10000 Kg 13,60 LDM
Achtung: Die Zuladung von Waren, von denen die Gefahr einer Kontamination ausgehen könnte, ist in jeglicher Form untersagt. Dazu zählen insbesondere Kontamination durch: Glas, Metall, Flüssigkeiten, Staub, Geruch, Ausgasungen und Dämpfe. Werbebeschriftung auf Fahrzeugen von konkurrierenden Unternehmen zur Ladestelle sind nicht gestattet.

Keine Schubbodenverladung!
Koffer / Plane möglich!
Tausch
Statusmeldung nach Entladung!
Rampenfähiges Fahrzeug (1,2m)!

Auftrag: Send-Nr. 311369171 laden i.A. WWL **Ladenr.: 502068-4**
Entladetermin: von: 12.02.2024 07:00 bis: 12.02.2024 07:00
Entladestelle: Empfänger: Trans Service Team GmbH, Karl-Heinz-Kipp-Straße 1, D-55232 Alzey

Versicherung: Güterschadenhaftpflichtversicherung gemäß GüKG § 7a über 40 SZR oder bei internationalen Transporten gemäß CMR - zu ihren Lasten

Fracht: 1000,00 EUR inclusive Maut

Terminzuschlag: 0,00 EUR

Paletten

Tauschvergütung: 0,00 EUR

Fracht gesamt: 1000,00 EUR

Achtung!!! Wir erstatten keine Sonderkosten wie Porto/Papier.

Besonderes: Frachtabrechnungen werden nur nach lückenloser Rückgabe der quittierten originalen Frachtbrieft, Lieferscheine / Wiegescheine und Lademittelscheine von Be- und Entladestellen (Datum, Stempel/Unterschrift) anerkannt.
 Die quittierten original Frachtpapiere sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei uns einzureichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei späterer/unvollständiger Einreichung erfolgt ein Abzug von der Frachtrate in Höhe von 30,- €.
 Frachtzahlung erfolgt 45 Tage nach Rechnungseingang / Gutschriftserteilung.
Wir verweisen ausdrücklich auf Punkt 13,14 und 16 unserer AGB!

Achtung: Bitte achten Sie auf die Statusmeldung und unsere AGB !!

Sie bestätigen mit der Annahme des Vertrages, dass Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

i. A. J.Zoworka

Wir bitten um schriftliche Auftragsbestätigung

Datum, Unterschrift
Firmenstempel

**Der Transportauftrag und die AGB auf der Folgeseite sind bindend,
auch ohne Unterschrift, da diese maschinell erstellt wurden.**



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Kundenschutz

Der von der WWL Spedition AG (nachfolgend: WWL) beauftragte Transportunternehmer (nachfolgend: Auftragnehmer) darf während der Zeit des Bestehens des Vertragsverhältnisses und für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine eigenen Verträge mit dem Kunden der WWL selbst abschließen oder vermitteln. Dieses Wettbewerbsverbot gilt für die Bundesrepublik Deutschland sowie für sämtliche an diese angrenzenden Staaten.

Das Wettbewerbsverbot bezieht sich nur auf diejenigen Kunden, die dem Auftragnehmer durch die WWL zugeführt wurden. Bei Verstoß gegen dieses Wettbewerbsverbot wird eine Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes (die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen) in Höhe von 3.000,00 € fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche der WWL bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese angerechnet wird.

2. Informationspflicht

Verzögerungen, Schwierigkeiten, Mengenabweichungen bzw. Verspätungen bei der Auftragsrealisierung sind der WWL unverzüglich mitzuteilen.

3. Stückzählige Übernahme / Fahrzeuganforderung

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer die stückzahlenmäßige Übernahme auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit der Plomben und Verschlüsse zu kontrollieren und zu quittieren.

Die eingesetzten Transportbehälter und Fahrzeuge müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Der Auftragnehmer (AN) ist dafür verantwortlich, dass bei Transporten mit Lebensmittelverpackungen die Transporteignung dafür vorhanden ist. Es darf keine Zuladung von Gütern erfolgen, die die Packmittel chemisch, mikrobiologisch oder physikalisch verunreinigen. Ebenfalls ist ein Zuladen von Stoffen unzulässig, die entsprechende Waren sensorisch beeinflussen können.

Es ist darauf zu achten, dass nur saubere und intakte Europaletten und Gitterboxen getauscht werden.

Der AN stellt die Einhaltung der vorher angeführten Punkte auch dann sicher, wenn der Auftrag an Subunternehmer weiter gegeben wird oder zwischengelagert werden muss.

Bei Nichteinhaltung dieser Spezifikation und daraus resultierenden Reklamationen und Rückrufaktionen trägt der AN die entstehenden Kosten.

4. Ladungssicherung

Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ladungssicherung. Er übernimmt hierbei auch die Pflichten des Verladers. Zur Ladungssicherung werden Gurte, Anti-Rutschmatten, Kantenschutzecken und sonstige Hilfsmittel benötigt.

5. Lademitteltausch

Der Auftragnehmer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, übernommene Lademittel (Euro, Gibo, Düsseldorfer etc.) Zug um Zug sowohl beim Absender als auch beim Empfänger zu tauschen oder binnen 14 Tagen frachtfrei zum Versender zurückzuführen.

Die Rückführungspflicht und das Tauschrisiko ist bei der Höhe der Fracht zugunsten des Auftragnehmers mit 5 % des Auftragswertes berücksichtigt. Palettentausch/Düsseldorfer Tausch gilt hiermit auch beim Empfänger als vereinbart. Wurde Nichttausch im Transportauftrag vereinbart ist dieser zwingend schriftlich vom Empfänger zu bestätigen.

Werden die Lademittel auf Wunsch des Auftragnehmers nicht zum Versender zurückgeführt, sondern zu einem anderen von der WWL benannten Partner, fallen Aufwandskosten in Höhe von 25,00 € an. Werden die Lademittel zum Lager der WWL in Berlin ausgeliefert, fallen Kosten in Höhe von 2,79 € je Flachpalette und 10,00 je Gitterboxpalette an.

6. Lademittel-Gutscheine (DPL, ALDI usw.)

Sollte der Auftragnehmer trotz des vereinbarten Lademitteltausches keine Lademittel tauschen und bei WWL einen originalen Lademittel-Gutschein einreichen, wird WWL diesen annehmen und die Kosten dem Auftragnehmer mit 4,29€/Palette berechnen.

7. Lademittelpauschalen

Erfolgt weder der vereinbarte Tausch noch die Rückführung der Lademittel an den Versender in der vereinbarten Frist (alternativ: an WWL innerhalb von 14 Tagen), werden Lademittelpauschalen wie folgt berechnet

12,00 € je Europalette	ab 01.08.2021	29,00 €
10,00 € je Düsseldorfer	ab 01.08.2021	27,00 €
12,00 € je Industriepalette	ab 01.08.2021	29,00 €
80,00 € je Gitterbox	ab 01.08.2021	120,00 €
15,00 € zuzüglich Porto / Papiere.	ab 01.08.2021	25,00 €

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Statusmeldungen

Nach jeder direkten Zustellung an den Empfänger ist aus organisatorischen Gründen eine sofortige (maximal 2 Stunden nach Zustellung) Rückmeldung an WWL nötig. Der Fahrzeugführer des Auftragnehmers hat sich mit der Sendungsnummer zu melden.

Diese muss per E-Mail an info@wwlsped.com getätigt werden
oder per SMS an 015172608622 geschehen.

Erfolgt die Rückmeldung nicht oder verspätet, wird WWL die Fracht um € 25,00 kürzen. Achtung: Eine an anderer Stelle abgegebene Statusmeldung wird von WWL nicht anerkannt.

Sollte es bei der Zustellung zu Problemen oder Reklamationen kommen, hat der Auftragnehmer folgende Informationen an WWL zu erteilen:

- Absender und Empfänger
- Lieferscheinnummer
- genau Menge und Artikel der Differenz
- Grund der AV (Annahmeverweigerung)
- ggf. Info über den Verbleib der Ware
- Rücksprache mit dem Disponenten

9. Stand- und Ausfallgeld

Stand- und Ausfallgeld wird seitens WWL nur in der Höhe übernommen, wie dieses tatsächlich vom Auftraggeber der WWL ersetzt wird, es sei denn der Auftragnehmer weist der WWL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der das Stand- und Ausfallgeld begründeten Umstände nach.

10. Nichtstellung des Lkw für den vereinbarten Transport

Bei Nichtstellung des Lkw gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des Frachtpreises als vereinbart. Weitergehende Schadensansprüche der WWL bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese angerechnet wird.

11. Pönale

WWL berechnet eine Vertragsstrafe für Schlechtleistung des Frachtvertrages (zum Beispiel: zu späte Lieferung) gemäß § 341 i.V.m. § 339 BGB in Höhe von € 100,00. Sofern WWL höhere Strafzahlungen an Dritte leistet, erhöht sich die Vertragsstrafe um den Erhöhungsbetrag. Unabhängig davon besteht WWL auf die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages, sofern WWL nicht vom Vertrag zurücktritt.

Im Übrigen behält sich WWL die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Schlechtleistung vor.

Insbesondere hat der Auftragnehmer auch die laut Transportauftrag vorgegebenen Ankunftszeitfenster (sowohl bei Niederlassungen der WWL, als auch bei Direktkunden der WWL) strikt einzuhalten. Sofern WWL für Verspätungen Pönalen zu zahlen hat, werden diese an den Auftragnehmer weiterbelastet.

12. Konzession / Versicherung + Haftung nach 40 SZR gelten als vereinbart

Der Auftragnehmer verfügt über eine nationale oder EU-Lizenz. In den eingesetzten Fahrzeugen des Auftragnehmers sind Kopien der nationalen oder EU-Lizenz mitzuführen. Für den Lkw besteht eine Güterschadenhaftpflichtversicherung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der darin geregelten Bedingungen für den Gütertransport (Vermeidung eines Haftungsausschlusses).

13. Subunternehmer / Arbeitskräfte / Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer setzt als Fahrer ausschließlich EU-Bürger oder Fahrer mit gültiger EU-Fahrerlizenz ein. Er setzt Subunternehmen ausschließlich aus EU-Staaten ein oder Subunternehmer, die über eine Kabotagegenehmigung verfügen. Dies gilt auch für Unternehmen aus den 10 neuen EU-Ländern. Eingesetzte Subunternehmer sind WWL bei Auftragsannahme mit Namen und Standort mitzuteilen.

Der Auftragnehmer sichert WWL die eigenverantwortliche Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Mindestlohngesetzes incl. Arbeitnehmerentendegesetz (§ 14 AEntG) zu und stellt WWL für den Fall eines Gesetzesverstößes im Innenverhältnis von Ersatzansprüchen Dritter rechtsverbindlich frei. Der Auftragnehmer haftet auch für die von ihm eingesetzten Subunternehmer.

14. Lenk- und Ruhezeiten

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten für diesen Transportauftrag hingewiesen. Sollten Sie bei diesem Transport die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, diesen Auftrag nach Erhalt innerhalb von 15 Minuten schriftlich zu stornieren.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

15. Aufrechnung

Die WWL ist berechtigt, mit Gegenansprüchen die Aufrechnung zu erklären. Die WWL ist weiter berechtigt, bei Gegenansprüchen, die Fracht zurückzubehalten.

16. Reverse Charge

Im Fall einer ungerechtfertigten Vorsteuerabrechnung Ihrerseits werden wir den von Ihnen fälschlich in Rechnung gestellten Vorsteuer-Betrag zum Abzug bringen.

17. Anwendung der ADSp 2017

Die ADSp 2017 gelten nur für Verkehrsverträge (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag), bei denen WWL Auftragnehmerin ist. Weichen die AGB von den ADSp 2017 abweichen, sind die AGB vorrangig vor den ADSp 2017. Der Text der ADSp 2017 kann auf der Internetseite www.wwlsped.com/dokumente <<http://www.wwlsped.com/dokumente>> aufgerufen und eingesehen werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang stehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, Berlin-Wedding. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und deren Rechtsnachfolger gilt deutsches Recht.